



SITZUNGSVORLAGE

öffentlich

↓ Beratungsfolge	Sitzungstermin
Samtgemeindeausschuss	22.09.2016
Samtgemeinderat	28.09.2016

Betreff:	125. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Esens hier: "Kommunale Entlastungsstraße Bensorsiel" - Aufstellungsbeschluss - Beschluss über die frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit und frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange
-----------------	---

Sachverhalt:

Der Aufstellungsbeschluss für die 125. Änderung des Flächennutzungsplanes (FNP) für die kommunale Entlastungsstraße Bensorsiel zwischen dem Kreisverkehr mit der L 5 im Westen (Hauptstraße) über den Kreisverkehr mit der L 8 im Südosten (Bensorsieler Straße) und dem Anschluss an die L 5 im Osten (Westbense) sowie für die Kompensationsflächen im Süden der Ortslage Bensorsiel beidseitig der Neuen Dilft ist zu beschließen.

Durch die Änderung des Flächennutzungsplanes soll die vorhandene und seit Frühjahr 2011 in Betrieb befindliche Entlastungsstraße gesichert werden. Die Aufstellung ist veranlasst durch die Urteile des Nds. Obergerichtes Lüneburg (OVG) und des Bundesverwaltungsgerichtes von 2013 bzw. 2014, welche feststellen, dass

- einerseits die Straße in einem faktischen Vogelschutzgebiet nach europäischen Recht liegt und damit
- andererseits die Unwirksamkeit der der Straße zu Grunde liegenden B-Pläne Nr. 69, 72 und 1. Änderung des B-Planes Nr. 72 „Kommunale Entlastungsstraße Bensorsiel“ der Stadt Esens gegeben ist.

Wird ein Bebauungsplan - wie im hier interessierenden Fall - im Normenkontrollverfahren für unwirksam erklärt, ist es einer Gemeinde aus Gründen des § 121 VwGO versagt, die als fehlerhaft erkannte Satzung (§ 10 BauGB) bei unveränderter Sach- und Rechtslage nochmals zu erlassen. Dieses Verbot der Normwiederholung gilt daher nicht, wenn sich die Sach- und/oder Rechtslage ändert.

Der namentlich vom OVG als „faktisches Vogelschutzgebiet“ beurteilte Bereich zwischen der Ortslage Benersiel und der Grenze des LSG 25 wurde zwischenzeitlich als Erweiterung des Vogelschutzgebietes V 63 der Kommission der Europäischen Union gemeldet. Durch die nationale Unterschutzstellung dieses Bereiches - die zeitnah durch die Veröffentlichung der Landschaftsschutzgebietsverordnung des LSG 25 II durch den Landkreis Wittmund erfolgen soll - wird die Pflicht aus Art. 4 Abs. 1, 2 Vogelschutzrichtlinie (§ 32 Abs. 2 BNatSchG) erfüllt. Hierdurch tritt Kraft des Artikels 7 der Richtlinie 92/43 EWG (FFH-Richtlinie) ein Regimewechsel ein. Aus dem „faktischen Vogelschutzgebiet“ wird ein „Europäisches Vogelschutzgebiet“ und damit ein Natura 2000 - Gebiet. Hierdurch ändert sich die Rechtslage, so dass die Aufstellung neuer Bauleitpläne zur Legalisierung der kommunalen Entlastungsstraße Benersiel ermöglicht wird.

Zwar war die den o. g. B-Plänen der Stadt Esens zugrunde liegenden 83. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde nicht explizit Gegenstand der o. g. Rechtsprechung; es ist jedoch auch von einer Unwirksamkeit der damit verbundenen Darstellung im Flächennutzungsplan auszugehen. Da auch die Samtgemeinde die Kommunale Entlastungsstraße Benersiel weiterhin befürwortet und die entsprechende Darstellung in ihrem Flächennutzungsplan die Voraussetzung der B-Planaufstellung der Stadt Esens ist, ist der Flächennutzungsplan im Parallelverfahren nach § 8 BauGB zu ändern.

Die Planunterlagen der 125. Flächennutzungsplanänderung werden neben der Planzeichnung und Begründung u. a. eine FFH-Verträglichkeits- und Abweichungsprüfung, eine artenschutzrechtliche Prüfung und den Umweltbericht enthalten.

Der Geltungsbereich der 125. Flächennutzungsplanänderung ist aus dem nachstehenden Übersichtsplan zu ersehen.



Beschlussvorschlag:

1. Der Rat der Samtgemeinde Esens beschließt die 125. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Esens, hier: Kommunale Entlastungsstraße Bensorsiel. Der Beschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB ortsüblich bekannt zu machen.

2. Die Verwaltung wird beauftragt, auf Grundlage des Vorentwurfes der 125. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Esens eine frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB vorzunehmen und eine frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB durchzuführen.

Esens, den 23.09.2016	Abstimmungsergebnis:			
	Fachausschuss	Ja:	Nein:	Enth.:
	SGA	Ja:	Nein:	Enth.:
(Braselmann, Marguerite)	SG-Rat	Ja:	Nein:	Enth.: